

gestellte Beweisgegenstände oder durch die Justiz- bzw. Sicherheitsorgane des sozialistischen Staates, in dem sich das Vorkommnis ereignete, offiziell übergebene Beweisgegenstände und Aufzeichnungen im Ermittlungsverfahren verwandt werden. Hieraus ergibt sich, daß zum Beispiel Bilddokumentationen, die von operativen Diensteinheiten des MfS während des Vorkommnisses gefertigte Aufnahmen enthalten, nicht in den Beweisführungsprozeß einfließen können, weil der Nachweis des Weges ihrer Erlangung eine Verletzung der Hoheitsrechte des anderen Staates dokumentieren würde.

Vom Begriff der offiziellen Übergabe werden solche Übergaben erfaßt, die auf der Grundlage der zwischen der DDR und dem jeweiligen anderen sozialistischen Staat abgeschlossenen Verträge über Rechtshilfe sowie den dazu getroffenen Zusatzvereinbarungen erfolgen. Entsprechend den innerdienstlichen Regelungen des MfS ergibt sich, daß die Einleitung der Realisierung derartiger Maßnahmen ausschließlich in die Zuständigkeit der Abteilung X des MfS fällt.¹ Alle in den eingeleiteten Ermittlungsverfahren erforderlichen Beweisführungsmaßnahmen auf dem Territorium des entsprechenden sozialistischen Staates, die nur durch dessen Sicherheitsorgane durchgeführt werden können, sind ebenfalls auf diesem Wege einzuleiten.

1 Vgl. z. B. Gesetz über den Vertrag zwischen der DDR und der CSR von 11. 9. 1956 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 2. 11. 1956 i.d.F. des Gesetzes über das Protokoll vom 10. 12. 1975 zu dem am 11. 9. 1956 in Prag zwischen der DDR und der CSR unterzeichneten Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 24. 6. 1976, GBl. II Nr. 9 S. 207
Protokoll der Vereinbarung der Minister für Justiz der DDR und der CSSR zu diesem Vertrag vom 30. 6. 1967
Vereinbarung zwischen dem Minister für Staatssicherheit der DDR und dem Minister des Innern der CSSR über das beiderseitige Zusammenwirken und die Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane der Staatssicherheit